



Dr. Michael-Paul Parusel

Rechtsanwalt - Eingetragener Mediator

Bank: Sparkasse Salzburg
IBAN für den AEV Gebühreneinzug:

das Einzahlungskonto:

**Verfahrenshilfe
zu GZ.
wurde gewährt**

An das
Landesgericht für Zivilrechtsachen Wien
Schmerlingplatz 11
A – 1010 Wien

per Web-ERV

Wien, am 20.10.2020

Klagende Partei:

Leopold Reidinger

vertreten durch:

Dr. Michael-Paul Parusel, Rechtsanwalt
Stadiongasse 6-8, A - 1010 Wien
R177023 (Vollmacht erteilt)

Beklagte Partei:

Republik Österreich

vertreten durch:

Finanzprokurator
Singerstraße 17-19, A – 1011 Wien

wegen:

Euro 33.379.350,78 s.A.

Anregung auf Widereröffnung der Verhandlung gemäß § 194 ZPO

Eine Gleichschrift wurde der Finanzprokurator gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt.

einfach

1. Am 17.12.2019 brachte die klagende Partei die gegenständliche Klageschrift zu umseits näher bezeichneter Rechtssache ein – die Tagsatzung wurde für den 14.09.2020 anberaumt.

Die beklagte Partei wandte in ihrer Klagebeantwortung vom 28.09.2020 „res iudicata“ ein, sodass für die Verhandlung, wenn gleich prozessrechtlich nachvollziehbar, ursprünglich nur eine Stunde Verhandlungsdauer ausgeschrieben wurde.

2. In der Verhandlung beharrte die beklagte Partei auf ihrem rechtsirrigen Standpunkt und war aufgrund ihrer in Bezug auf das formelle Prozessrecht bezogenen, gestellten Anträge vor allem daran interessiert, sich einer materiellen und inhaltlichen Auseinandersetzung mit den objektiven Sachargumenten des vorbereitenden Schriftsatzes der klagenden Partei vom 07.09.2020 (das der Amtshaftungsanspruch gegeben sei, weil sich die ACG seit sieben Jahren weigert, zwei Erkenntnisse des VwGH umzusetzen - und dies einen gänzlich anderen Streitgegenstand darstellt, als dass dies im Verfahren zu GZ. [REDACTED] des LG [REDACTED] [REDACTED] der Fall war, sodass „res iudicata“ gar nicht gegeben sein kann) nicht stellen zu müssen.

Nur der guten Ordnung halber merkt die klagende Partei bereits zu diesem frühen Zeitpunkt an, dass – sollte das Gericht dem Antrag der beklagten Partei folgen, und der klagenden Partei auftragen, den vorbereitenden Schriftsatz vom 07.09.2020, wie von der beklagten Partei gewünscht, „zu verbessern“ – möglicherweise nur sehr schwer, und dann möglicherweise nur unter Missachtung des § 178 ZPO, wird folgen können.

3. In der Verhandlung am 14.09.2020 wurde im Sinne des § 258 Z 4 ZPO zwar der Fortgang des Prozesses und das Prozessprogramm dahingehend besprochen, dass das Verfahren aufgrund des gegenseitigen Vorhingens der widerstreitenden Parteien noch am selben Tag geschlossen und dann wiedereröffnet wird, sollte das Gericht nach näherer Begutachtung zu dem rechtlichen Ergebnis gelangen, dass das Argument der „res iudicata“ der beklagten Partei nicht stichhaltig sei – ein Vergleichsversuch wurde jedoch nicht unternommen, was bei einem Rechtsmittel zumindest als Verfahrensfehler gewertet werden und somit eine Wiedereröffnung rechtfertigen könnte.
4. Die klagende Partei regt daher die Wiedereröffnung der Verhandlung gemäß § 194 ZPO an.
5. Hätte das Gericht einen Vergleichsversuch zwischen den Streitparteien unternommen, so hätte sich herausgestellt, dass die klagende Partei nach all den Jahren immer noch vergleichsbereit ist.

Mit anderen Worten: Einzige Voraussetzung für die klagende Partei (und somit eine gütliche Erledigung der Causa) ist lediglich eine Beseitigung des seit sieben Jahren anhaltenden, derzeitigen Zustandes in dem Sinne, wie es die zwei Erkenntnisse des VwGH unter Clemens Jabloner zu AZ. 2010/03/0036 vom 27.02.2013 sowie AZ. 2011/03/0085 vom 24.04.2013 vorschreiben bzw. geradezu „anordnen“.

Gemäß § 42 Abs 3 VwGG tritt durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes die Rechtssache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hatte. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof hat die mit dieser Bestimmung angeordnete ex-tunc-Wirkung von aufhebenden Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes zur Folge, dass der Rechtszustand im Nachhinein so zu betrachten gewesen wäre, als ob der aufgehobene Bescheid nie erlassen worden wäre (vgl dazu aus jüngerer Zeit etwa VwGH vom 31. Jänner 2013, 2012/04/0093, mwN).

Nichts Anderes gilt, wenn der Verwaltungsgerichtshof - wie im vorliegenden Fall - anstelle der Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes von der mit BGBl I Nr 51/2012 neu geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die entscheidungsreife Sache im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis selbst zu entscheiden, zumal damit lediglich eine Abkürzung des Verfahrens, das anderenfalls in einer Aufhebung des angefochtenen Strafbescheides und der Erlassung des durch die überbundene Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes präjudizierten Ersatzbescheides bestanden hätte, vorgenommen wurde.

Die klagende Partei hat der ACG immer zugesichert, dass sie ihr selbstverständlich dahingehend entgegenkommen wird und die ihm seit 2013 durch die Republik Slowakei erteilte Fluglizenz umgehend zurücklegen wird, sollte sie in den Zustand vor 2009 versetzt werden, sodass sich die alleinig durch die ACG aufgeworfene Frage, ob der klagenden Partei die nicht mehr im Jahr 2009 erteilte österreichischen Fluglizenz schon deshalb nicht (mehr) erteilt werden kann, weil er seit 2013 im Besitz einer slowakischen Fluglizenz ist, gar nicht mehr stellen kann.

6. Die klagende Partei wiederholt daher ihre bisher gestellten Anträge.

Wien, am 20.10.2020

Leopold Reidinger